OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000356/4/ER

Datum:
Linz, 26. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der F Z, E, V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11. Juli 2019, GZ: BHGM/919070009053/19, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Geldstrafe auf 700 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 31 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Verwaltungsvorschrift „§ 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 1 iVm § 5 Abs 2 Z 13 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018“ zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag in Höhe von 70 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11. Juli 2019 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 20 Stunden), weil sie zumindest von 4. Dezember 2018 bis 13. Dezember 2018 in V, A, auf der Weide Tieren ungerechtfertigt Leiden zugefügt habe, da sie die Unterbringung und Betreuung der von ihr gehaltenen sieben Angusrinder vernachlässigt habe. Die Bf habe die Rinder auf der Weide gehalten, ohne diesen eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz anzubieten. Die Tiere hätten daher im Schnee bzw am gefrorenen Boden liegen müssen. Durch die Körperwärme der Tiere sei es zum Auftauen des gefrorenen Bodens und in weiterer Folge zur Kältebrückenbildung zwischen dem Boden und dem jeweiligen Tierkörper gekommen. Durch die daraus resultierende permanente Kälteeinwirkung seien den sieben Rindern unnötig Leiden zugefügt worden. Den Tieren sei kein ausreichender Witterungsunterstand zur Verfügung gestanden. Die Bf habe dadurch § 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 2 Z 13 Tierschutzgesetz verletzt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der im Spruch vorgeworfene Mangel im Rahmen einer Überprüfung durch den Amtstierarzt der belangten Behörde am 4. Dezember 2018 festgestellt worden sei. Bei einer Nachkontrolle am 14. Jänner 2019 sei vom Tierarzt festgestellt worden, dass der Missstand nicht behoben worden sei. Es sei festgestellt worden, dass die Bf den Rinderbestand am 13. Dezember 2018 abgemeldet habe und diese auf einen Verein angemeldet worden seien. Dies sei der Bf mit Aufforderung zur Rechtfertigung zur Kenntnis gebracht worden. In ihrer Rechtfertigung habe die Bf angegeben, dass das Tierschutzgesetz im ggst Fall nicht anwendbar sei, da es sich um ein Forschungsprojekt handle; auch die belangte Behörde sei aus diesem Grund nicht zuständig. Dieser Rechtfertigung habe die Bf einen vereinsinternen Beschluss mit der Bezeichnung „Projektbeschreibung“ beigelegt. Von der zuständigen Abteilung Gesundheit beim Amt der Oö. Landesregierung sei der belangten Behörde jedoch mitgeteilt worden, dass diese nie mit einem tierversuchsrechtlichen Antrag des von der Bf genannten Vereins befasst worden sei. Auch die Tierschutzombudsfrau habe darauf hingewiesen, dass das Tierschutzgesetz nur dann nicht anwendbar sei, wenn andere bundesrechtliche Bestimmungen, wie etwa das Tierversuchsgesetz, anwendbar seien. Es liege aber kein Hinweis darauf vor, dass die ggst Tierhaltung nicht vom Tierschutzgesetz erfasst wäre. Zum festgestellten Sachverhalt habe der Amtstierarzt noch darauf hingewiesen, dass der Winter sehr streng und schneereich gewesen sei und es zu den Kontrollzeitpunkten stets Minustemperaturen gehabt habe und Schnee gelegen sei. Die Bf habe den festgestellten Mangel der Tierhaltung nicht bestritten, obwohl sie Gelegenheit dazu gehabt habe. Das Vorbringen, dass das

Tierschutzgesetz keine Anwendung finde, gehe völlig ins Leere. Die Bf habe keine Bewilligung für diese Art der Tierhaltung nach dem Tierversuchsgesetz oder Ähnlichem vorgelegt, auch das Amt der Oö. Landesregierung sei mit keinem dahingehenden Antrag befasst worden. Die übersandte Projektbeschreibung sei daher substanzlos und das Tierschutzgesetz anwendbar. Die Bf sei entsprechend den Aussagen ihres Sohnes, der bei der Kontrolle am 4. Dezember 2018 anwesend gewesen sei, im vorgeworfenen Tatzeitraum Halterin der Tiere gewesen, erst am 13. Dezember 2018 seien die Tiere auf den Verein angemeldet worden. Die Bf habe den objektiven Tatbestand erfüllt. Es sei auch von subjektiver Vorwerfbarkeit auszugehen. Zur Strafhöhe führte die belangte Behörde aus, dass von einem monatlichen Einkommen der Bf iHv 1.300 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen werde. Strafmildernd sei die einschlägige Unbescholtenheit zu werten, Straferschwerungsgründe seien nicht hervorgekommen. Der Mangel in der Tierhaltung sei jedoch gravierend, die verhängte Geldstrafe entspreche dem Unrechts- und Schuldgehalt der begangenen strafbaren Handlung.

I.2. Mit Schreiben vom 6. August 2019 erhob die Bf gegen das angefochtene Straferkenntnis Beschwerde mit dem Wortlaut: „Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich, F Z, gegen alle angeführten Gründe Beschwerde ein!“

I.3. Mit Schreiben vom 19. September 2019, eingelangt am 23. September 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Mit Schreiben vom 26. September 2019 forderte das Landesverwaltungsgericht OÖ die Bf zur Verbesserung ihrer Beschwerde auf. Am 16. Oktober 2019 erfolgte die Mängelbehebung niederschriftlich vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ, in der die Bf Folgendes ausführte:
„Ich habe mit einer Expertin für Zuchttiere gesprochen, die mir erklärt hat, Angusrinder würden sich bei minus 25 Grad wohler fühlen als bei plus 25 Grad.
Die Rinder wurden vom Verein ‚E‘ angekauft, wurden kurzfristig aufgrund von AMA-Bestimmungen auf mich als Eigentümerin gemeldet, seit 13.12.2018 sind die Rinder auf den Verein als Eigentümer gemeldet, weil der Verein mittlerweile eine AMA-Nummer hat.
Die Rinder leben auf meinem Hof, im vorgeworfenen Zeitraum waren die Rinder auf mich gemeldet, gekümmert haben sich die Vereinsangehörigen. Dazu gibt es eine interne Vereinbarung.

Die Vorgehensweise des ATA Mag. G kann nicht nachvollzogen werden. Die Tiere haben einen Unterstand im Wald gehabt. Der Wald war der Unterstand, auch fließendes Wasser in Form eines Bachs (Quellwasser) war und ist vorhanden. Mittlerweile ist auch schon zusätzlich ein Unterstand errichtet worden.

Es wird mit den Tieren ein Forschungsprojekt durchgeführt, bei dem untersucht werden soll, wie sich die Freilandhaltung auf das Tierwohl auswirkt. Mittlerweile (seit 13.12.2018) gehören die Tiere einem Verein – das TSchG greift da gar nicht. Das Forschungsprojekt ist in den Vereinsstatuten des Vereins ‚E' beschrieben, dieser Verein ist bei der Vereinsbehörde angemeldet und registriert. Der Vereinszweck ist ua die Forschung mit der Natur, das Forschungsprojekt ist dadurch abgedeckt.
Es wird aber ohnehin geschaut, dass es den Tieren gut geht. Ich bin seit 43 Jahren Bio-Bäuerin und schaue deshalb schon mit Herz und Verstand auf das Tierwohl.
Das Forschungsprojekt wird vom Verein ‚E' durchgeführt. Die Tiere suchen sich die Plätze, an denen sie gerne liegen, selbst. Ein Reh legt sich auch in den Wald oder in die sonstige freie Natur, es gibt da keinen Unterschied zu einem Rind, das das ganze Jahr im Freien lebt. Der ATA müsste das wissen.
Im vorgeworfenen Tatzeitraum waren die Rinder auf meinen Betrieb gemeldet, Eigentümer ist immer schon der og Verein gewesen."

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die (verbesserte) Beschwerde.
Da von keiner Verfahrenspartei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde und in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, konnte von einer Verhandlung gemäß § 44 Abs 3 VwGVG abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Im Zeitraum zwischen 4. Dezember 2018 und 13. Dezember 2018 war die Bf Halterin der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Rinder. Die Tiere waren zumindest in diesem Zeitraum bei der AMA auf die Bf als Halterin gemeldet. Diese wurden am Hof der Bf im Freien gehalten, ohne dass ihnen ein eingestreuter, trockener Witterungsschutz zur Verfügung gestellt wurde. Die Tiere mussten auf dem gefrorenen bzw schneebedeckten Boden liegen, wobei die Körperwärme der Tiere den Boden auftaute und dies in weiterer Folge zur Kältebrückenbildung zwischen dem Boden und dem jeweiligen Tierkörper führte. Die Bf legte im verwaltungsbehördlichen Verfahren ein undatiertes Schreiben des Vereins „E", auf den die ggst Tiere am 13. Dezember 2018 angemeldet wurden, mit der Bezeichnung „Forschungs- und Bildungsprojekt ‚Tierparadies fördern'" bei. Dieses Projekt wurde nicht behördlich bewilligt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Der Amtstierarzt der belangten Behörde hielt in Aktenvermerken schlüssig und unwidersprochen die vorgefundene Tierhaltung fest, die Bf bestritt im Verwaltungsstrafverfahren lediglich die Zuständigkeit der belangten Behörde und die Anwendbarkeit des Tierschutzgesetzes und verwies auf

ein Forschungsprojekt. Dass dieses Forschungsprojekt behördlich bewilligt wurde, wurde weder behauptet noch ist dies dokumentiert.

III. Gemäß § 3 Abs 1 Tierschutzgesetz – TSchG in der im vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. I Nr. 86/2018 gilt dieses Bundesgesetz für alle Tiere.

Gemäß Abs 3 par.cit. werden durch dieses Bundesgesetz andere bundesgesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Tieren, insbesondere
1. das Tierversuchsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 114/2012,
2. das Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007,
(Anm.: Z 3 und 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 54/2007)
in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt.

Gemäß § 4 Z 1 TSchG ist Tierhalter jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat.

Gemäß § 5 Abs 1 TSchG ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Gemäß Abs 2 Z 13 par.cit verstößt gegen Abs 1 insbesondere, wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Gemäß § 19 TSchG sind Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.

Gemäß § 33 Abs 1 TSchG ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde.

Gemäß § 35 Abs 1 TSchG obliegt die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte der Behörde.

Gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen, wer einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt.

Gemäß § 26 Abs 1 Tierversuchsgesetz, BGBl. I Nr. 114/2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018, dürfen Projekte nicht ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde durchgeführt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bf bestritt die Anwendbarkeit des TSchG, da es sich bei der vorgeworfenen Tierhaltung um ein Forschungsprojekt handeln würde. Gemäß § 3 Abs 3 Z 1 TSchG bleibt das Tierversuchsgesetz durch das TSchG unberührt, das Tierversuchsgesetz verlangt jedoch in § 26 Abs 1 eine behördliche Genehmigung von Projekten. Auch wenn die Statuten des – behördlich registrierten – Vereins „E“ ein Forschungsprojekt beinhalten und „die Forschung mit der Natur“ Ziel des Vereins ist, bedarf es zur Durchführung eines derartigen Forschungsprojekts einer behördlichen Bewilligung nach dem Tierversuchsgesetz; die Registrierung des Vereins bei der Vereinsbehörde ist nicht geeignet, diese Bewilligung zu ersetzen. Eine behördliche Bewilligung nach dem TSchG liegt jedoch nicht vor, weshalb die Anwendbarkeit des TSchG auf das von der Bf eingewendete „Forschungsprojekt“ nicht ausgeschlossen ist. Vielmehr war die belangte Behörde iSd TSchG berechtigt und verpflichtet, die ggst Tierhaltung nach dem TSchG zu kontrollieren und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Der Einwand der Bf, das TSchG sei nicht anwendbar und die belangte Behörde nicht zuständig, geht daher ins Leere.

IV.2.1. Die Bf, auf die die ggst Tiere im vorgeworfenen Tatzeitraum gemeldet waren, hatte diese auf ihrem Hof in ihrer Obhut und war somit deren Halterin.
Der Bf wurde vorgeworfen, Tieren Leiden zugefügt zu haben. Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (446 der Beilagen zu den Sten. Prot., XXII. GP., S. 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Als Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.

Die Tiere wurden im vorgeworfenen Tatzeitraum unbestritten im Freien gehalten, wobei ihnen – abgesehen vom Bewuchs auf der Weide – kein Witterungsschutz und ferner keine eingestreuten, trockenen Liegeflächen zur Verfügung gestellt wurden, obwohl Minustemperaturen herrschten. Die Tiere waren somit gezwungen, sich auf dem gefrorenen bzw schneebedeckten Boden Liegeflächen zu suchen, wobei ihre Körperwärme den Boden auftaute und es zur Bildung von Kältebrücken zwischen dem Boden und den Tierkörpern kam. Dass den Tieren durch die daraus resultierende permanente Kälteeinwirkung Leiden zugefügt wurde, ist schlüssig nachvollziehbar und wurde überdies auch von der Tierschutzombudsfrau bestätigt.

Der objektive Tatbestand des § 5 Abs 1 TSchG verlangt überdies, dass Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder ein Tier in schwere Angst versetzt wird. § 5 Abs 2 TSchG enthält eine demonstrative Auflistung von Verstößen gegen Abs 1, wobei es sich bei diesen Beispielen um ungerechtfertigtes Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst handelt – das Fehlen einer Rechtfertigung wird bei diesen Tatbeständen gesetzlich vermutet (vgl RV zu BGBl. I 118/2004).

Der Bf wurde vorgeworfen, den Tieren ungerechtfertigt Leiden zugefügt zu haben, da sie die Unterbringung und Betreuung iSd § 5 Abs 2 Z 13 TSchG vernachlässigt habe.
Tiere, die nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen zu schützen. Die Unterbringung der ggst Tiere erfolgte im Freien, die Witterungsbedingungen im vorgeworfenen Tatzeitraum, in dem Minustemperaturen herrschten und der Boden schneebedeckt bzw gefroren war, erforderten einen entsprechenden Schutz der Tiere. Die Tiere wurden jedoch gänzlich ohne Witterungsschutz in Form von Unterständen und trockenen, vor Kälte geschützten Liegeflächen gehalten, wodurch ihnen Leiden zugefügt wurde. Die Bf hat somit jedenfalls die Unterbringung der Tiere dadurch vernachlässigt, dass sie den Tieren nicht den erforderlichen Witterungsschutz geboten hat, der das festgestellte Leiden durch Kälteeinfluss bei der gewählten Unterbringung im Freien verhindert hätte. Bei einem derartigen Verstoß wird gemäß § 5 Abs 2 Z 13 TSchG die fehlende Rechtfertigung des Zufügens von Leiden, Schmerzen, Schäden oder schwerer Angst gesetzlich vermutet.

Die Bf hat durch das Zufügen von Leiden aufgrund der Vernachlässigung der Unterbringung der ggst Tiere somit den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 13 TSchG erfüllt.

IV.2.2. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss der Bf der Eintritt des „Erfolgs“ des Zufügens von Leiden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass die Bf die vorgefundene Unterbringung der Tiere im Freien ohne Witterungsschutz gewählt hat, um im „Forschungsprojekt“ zu untersuchen, „wie sich die Freilandhaltung auf das Tierwohl auswirkt“. Dabei führte die Bf aus, die Tiere würden sich die Plätze, auf denen sie liegen, selbst suchen – ähnlich den Rehen im Wald. Die Bf hätte sich jedoch als Tierhalterin mit den einschlägigen Bestimmungen des TSchG vertraut machen müssen. Dass sie dennoch die ggst Rinder bei den vorgefundenen

Witterungsbedingungen ohne Witterungsschutz im Freien gehalten hat, um – ohne Projektgenehmigung – die Auswirkungen dieser Freilandhaltung auf das Tierwohl zu untersuchen, ist zumindest auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen, weshalb auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt ist.

IV.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe in Höhe von 13 % der gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe. Strafmildernd wurde die einschlägige Unbescholtenheit der Bf gewertet, Straferschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen. Ferner ging die belangte Behörde von einem monatlichen Nettoeinkommen der Bf iHv 1.300 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.
Angesichts des Einkommens der Bf, des Vorliegens eines Milderungsgrundes bei Fehlen von Erschwerungsgründen erscheint die verhängte Strafe als zu hoch bemessen. Ferner sind seit der Tatbegehung mittlerweile – von der Bf unverschuldet – rund eineinhalb Jahre vergangen, was sich ebenfalls strafmildernd auswirkt. Jedoch ist auch zu berücksichtigen, dass den Tieren über einen Zeitraum von jedenfalls elf Tagen Leiden zugefügt wurde und die Dauer der Beeinträchtigung der Tiere somit beträchtlich war. Unter Beachtung dieser Parameter erscheint die nunmehr herabgesetzte Strafe tat- und schuldangemessen.

IV.4. Die Korrektur der verletzten Verwaltungsvorschrift war iSd Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 28.7.2010, 2009/02/0344) erforderlich, da das Verbot der Tierquälerei in § 5 Abs 1 TSchG geregelt ist und durch die demonstrative Auflistung von verschiedenen Tathandlungen in Abs 2 leg.cit lediglich näher dargelegt wird. Ein Verstoß gegen das in § 5 TSchG enthaltene Verbot ist gemäß § 38 Abs 1 Z 1 leg.cit unter Strafe gestellt. Die einzelnen in § 5 Abs 2 TSchG demonstrativ aufgezählten Tathandlungen stellen jedoch keine selbstständigen, unter Strafe stehenden Tatbestände dar. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist die Richtigstellung der verletzten Verwaltungsvorschrift auch nach Ablauf der Verjährungsfrist zulässig, wenn dadurch die vorgeworfene Tat nicht ausgetauscht wird (vgl VwGH 31.1.2000,

97/10/0139). Ein Austausch des Tatvorwurfs erfolgte durch die spruchgemäße Richtigstellung der verletzten Verwaltungsvorschrift nicht.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Zumal die Strafe zu reduzieren war, waren der Bf die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG). Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 2 VStG festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter